

A8 Abschnitt 7 - Klimaanpassung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1632 § 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes

1633 (1) Die Landesregierung legt dem Landtag die Klimaanpassungsstrategie nach § 10
1634 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bis zum 31. Januar 2027 vor. Dem Landtag ist
1635 über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage
1636 jährlich zu berichten.

1637 (2) Ergänzend zu den Bestimmungen nach § 10 Absatz 3 des Bundes-
1638 Klimaanpassungsgesetzes sollen die Analysen, Ziele und Maßnahmen der
1639 landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 1 insbesondere
1640 die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre
1641 Gesundheit, den Umgang mit Trockenperioden, Extremniederschlägen und Hitzetagen,
1642 die Infrastruktur, die Küsten, die Gewässer, das Grundwasser, den
1643 Hochwasserschutz, die Wälder, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden,
1644 die Natur, die Ökosysteme sowie die Biodiversität adressieren.

1645 § 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte

1646 (1) Jede Gemeinde stellt unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie
1647 nach § 40 bis zum 31. Januar 2027 ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 Absatz 1
1648 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes auf und schreibt dieses anschließend
1649 alle 5 Jahre fort. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden
1650 auf das Amt übertragen werden. Die Klimaanpassungskonzepte nach Satz 1 sind zu
1651 veröffentlichen.

1652 (2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-
1653 Klimaanpassungsgesetzes sollen die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1
1654 Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei
1655 extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen,
1656 die die Eigenvorsorge der Bürger*innen erhöhen.

1657 (3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch
1658 Rechtsverordnung die Bestimmungen nach Absatz 2 sowie § 12 des Bundes-
1659 Klimaanpassungsgesetzes zu ergänzen, sowie festzulegen, in welcher Form
1660 Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
1661 einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedürfen.

1662 § 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
1663 Hochwasserschutzes

1664 Für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes, die der Anpassung an die Folgen
1665 des Klimawandels dienen, sollen den Trägern der jeweiligen Vorhaben Flächen im
1666 Eigentum des Landes, deren Nutzung für die Durchführung der Vorhaben zulässig
1667 sowie geeignet und erforderlich ist, unentgeltlich zur Nutzung überlassen
1668 werden.

1669 Anlage 1 „Sektorziele zur Treibhausgasminderung“

1670 Nachstehende Ziele werden für die Treibhausgasemissionen der in § 4 Absatz 3
1671 genannten Sektoren entsprechend der Abgrenzung in §§ 3a und 4 des
1672 Bundesklimaschutzgesetzes festgeschrieben. Die Ziele verstehen sich als
1673 Höchstmenge an CO₂-Äquivalenten, die ab dem genannten Datum über den Zeitraum
1674 von einem Kalenderjahr in Mecklenburg-Vorpommern ausgestoßen werden dürfen. Die
1675 Ziele dürfen unter-, aber nicht überschritten werden. Die Ziele aller nicht
1676 benannten Jahre werden in der vorangenannten Logik entsprechend § 5 Absatz 1 und
1677 Absatz 2 Nummer 1 im Klimaschutzmaßnahmenplan durch die Landesregierung unter
1678 Beteiligung der Öffentlichkeit festgesetzt. Ziele eines jeden Folgejahres dürfen
1679 die Ziele des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten, so dass der Zielpfad
1680 eine stetig sinkende Gesamtemissionsmenge ausweist.

- 1681 • Energiewirtschaft
- 1682 ◦ ab 31.12.2025 1,70 Mio. t

- 1683 ◦ ab 31.12.2030 0,38 Mio. t
- 1684 ◦ ab 31.12.2035 0,30 Mio. t

- 1685 • Industrie
- 1686 ◦ ab 31.12.2025 0,36 Mio. t

- 1687 ◦ ab 31.12.2030 0,12 Mio. t
- 1688 ◦ ab 31.12.2035 0,10 Mio. t

- 1689 • Verkehr
- 1690 ◦ ab 31.12.2025 1,31 Mio. t

- 1691 ◦ ab 31.12.2030 0,32 Mio. t
- 1692 ◦ ab 31.12.2035 0,00 Mio. t

- 1693 • Gebäude
- 1694 ◦ ab 31.12.2025 0,98 Mio. t

- 1695 ◦ ab 31.12.2030 0,25 Mio. t
- 1696 ◦ ab 31.12.2035 0,00 Mio. t

- 1697 • Landwirtschaft
- 1698 ◦ ab 31.12.2025 2,33 Mio. t

- 1699 ◦ ab 31.12.2030 1,87 Mio. t
- 1700 ◦ ab 31.12.2035 1,80 Mio. t

- 1701 • Abfallwirtschaft und Sonstiges
- 1702 ◦ ab 31.12.2025 0,63 Mio. t

- 1703 ◦ ab 31.12.2030 0,53 Mio. t

- 1704 ◦ ab 31.12.2035 0,30 Mio. t
- 1705 • Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
- 1706 ◦ ab 31.12.2025 1,24 Mio. t
- 1707 ◦ ab 31.12.2030 -0,87 Mio. t
- 1708 ◦ ab 31.12.2035 -2,50 Mio. t